



Stadtwerke Herborn

Stadtmarketing Herborn  
GmbH



# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

### Vorwort der Bürgermeisterin

#### **A. Allgemeines**

##### **1. Kommunalrechtliche Grundlagen**

##### **2. Rechts- und Organisationsformen**

###### 2.1. Öffentlich-rechtlich

###### 2.1.1. Eigenbetrieb

###### 2.2. Privatrechtlich

###### 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

##### **3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**

##### **4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen**

##### **5. Prüfung der Jahresabschlüsse**

###### 5.1. Gesellschaften

###### 5.2. Eigenbetriebe

##### **6. Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO**

###### 6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes

###### 6.2. Grundlagen des Unternehmens

###### 6.3. Unternehmenskennzahlen

###### 6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt

###### 6.5. Unternehmensverlauf und –entwicklung

###### 6.6. Darstellung der Bezüge

##### **7. Vermögensrechnung (Bilanz)**

#### **B. Übersichten Beteiligungsstruktur**

##### **1. Konzernübersicht**

##### **2. Beteiligungsstruktur**

##### **3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen**

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

### **C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften**

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Tierpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

### **D. Anlagen**

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte  
Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)  
Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

### **E. Impressum**

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2023 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2022.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im September 2023

Katja Gronau  
Bürgermeisterin

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### 1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, [diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



- a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
  - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
  - 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

## **2. Rechts- und Organisationsformen**

### **2.1. Öffentlich-rechtlich**

#### **2.1.1. Eigenbetrieb**

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

## 2.2. Privatrechtlich

### 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

## 3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
3. Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

#### **4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen**

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



- a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

## 5. Prüfung der Jahresabschlüsse

### 5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

### 5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO der Bürgermeisterin vor.

### **6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO**

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2023 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2022.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter [www.herborn.de](http://www.herborn.de) veröffentlicht.

#### **6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO**

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

### **6.1.1. Grundlagen des Unternehmens**

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

### **6.1.2. Unternehmenskennzahlen**

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

### **6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt**

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2022.

### **6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung**

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

des Jahres 2022 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2023.

### 6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

## 7. Vermögensrechnung (Bilanz)

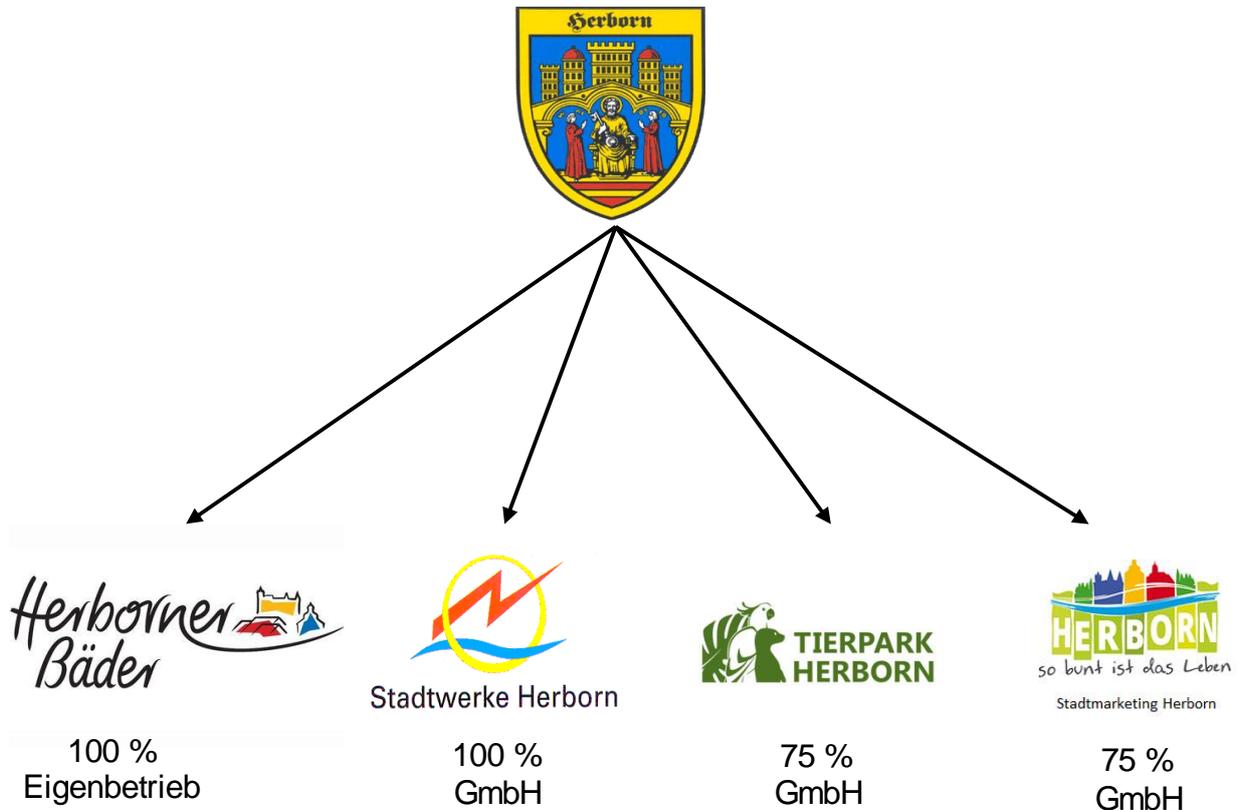
Die Stadt Herborn erstellte erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

## Beteiligungen der Stadt Herborn



# Eigenbetrieb der Stadt Herborn

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

## Bäderbetrieb Herborn

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

#### 1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

#### 1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

#### 1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 14.03.2021, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich zum 31.12.2022 folgende Besetzung der Betriebskommission:

Katja Gronau

Thomas Herrmann

Judith Jackel

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

Barbara Becker  
Klaus Enenkel  
Sabrina Frank  
Dorothea Garotti  
Dr. med. Wilhelm Sbresny  
Lukas Winkler  
Marion Schneider  
Ursula Totaro, Personalratsmitglied  
Sven Buckard, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

### **1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert. Die vorgesehene grundhafte Sanierung des Freibades Herborn wird zu großen Teilen über Fremdkapital finanziert werden müssen.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



## 2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.047 Teuro erhöht. Die Erhöhung ergibt sich hauptsächlich aus Beständen bei den Anlagen im Bau und den flüssigen Mitteln. Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 96,0 % (Vorjahr 98,1 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 4,0 % (Vorjahr 1,9 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote sank im Jahr 2022 von 97,9 % auf 93,3 %. Die Verbindlichkeiten stiegen von 337,9 TEuro auf 1.313,0 TEuro. Die Rückstellungen sind um 27,4 Teuro gestiegen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen um 2,5 Teuro.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres hat sich von 127,5 TEuro auf 478,0 TEuro erhöht. Die Liquidität war jederzeit sichergestellt, konnte jedoch nur durch einen Liquiditätskredit, welcher durch die Stadt Herborn bereitgestellt wurde und die Aufnahme eines Investitionskredites gesichert werden.

Im Jahr 2022 wurde ein positives Jahresergebnis von 45,1 TEuro verzeichnet. Die Erzielung eines positiven Ergebnisses war nur durch die erhaltene Gewinnausschüttung der Stadtwerke Herborn GmbH gewährleistet. Ohne Berücksichtigung der Gewinnausschüttung hätte ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -418,2 Teuro ergeben.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### 3. Unternehmenskennzahlen

#### Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Vermögensstruktur</b>						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.344,1	6,3	785,6	3,8	558,5	71,1
Finanzanlagen	19.222,2	89,7	19.222,2	94,3	0,0	0,0
	<b>20.566,3</b>	<b>96,0</b>	<b>20.007,8</b>	<b>98,1</b>	<b>558,5</b>	<b>2,8</b>
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24,6	0,1	1,1	0,0	23,5	2.136,4
Sonstige Vermögensgegenstände	365,0	1,7	250,7	1,2	114,3	45,6
Liquide Mittel	478,1	2,2	127,4	0,7	350,7	275,3
	867,7	4,0	379,2	1,9	488,5	128,8
	<b>21.434,0</b>	<b>100,0</b>	<b>20.387,0</b>	<b>100,0</b>	<b>1.047,0</b>	<b>5,1</b>
<b>Kapitalstruktur</b>						
Gezeichnetes Kapital	664,7	3,1	664,7	3,3	0,0	0,0
Kapitalrücklage	8.905,9	41,6	8.905,9	43,7	0,0	0,0
Gewinnvortrag	10.395,7	48,5	10.380,1	50,9	15,6	0,2
Jahresüberschuss	45,1	0,2	15,6	0,1	29,5	189,1
<b>Bilanzielles Eigenkapital</b>	<b>20.011,4</b>	<b>93,4</b>	<b>19.966,3</b>	<b>98,0</b>	<b>45,1</b>	<b>0,2</b>
Sonderposten für Investitionszuschüsse	30,8	0,1	33,9	0,2	-3,1	-9,1
<b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>	<b>20.042,2</b>	<b>93,5</b>	<b>20.000,2</b>	<b>98,2</b>	<b>42,0</b>	<b>0,2</b>
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	72,7	0,3	45,3	0,2	27,4	60,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.282,8	6,0	0,0	0,0	1.282,8	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2,7	0,0	1,4	0,1	1,3	92,9
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	19,6	0,1	332,5	1,6	-312,9	-94,1
Sonstige Verbindlichkeiten	7,9	0,0	4,0	0,1	3,9	97,5
	<b>1.385,7</b>	<b>6,5</b>	<b>383,2</b>	<b>2,0</b>	<b>1.002,5</b>	<b>261,6</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>6,1</b>	<b>0,0</b>	<b>2,9</b>	<b>0,0</b>	<b>3,2</b>	<b>0,0</b>
	<b>21.434,0</b>	<b>100,0</b>	<b>20.386,3</b>	<b>100,2</b>	<b>1.047,7</b>	<b>5,1</b>

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	136	84	52,0	61,9
sonstige betriebliche Erträge	8	16	-8,0	-50,0
Gesamtleistung	144	100	44,0	44,0
Materialaufwand	204	183	21,0	11,5
<b>Rohergebnis</b>	-60	-83	23,0	-27,7
Personalaufwand	265	292	-27,0	-9,2
Abschreibungen	56	56	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	33	32	1,0	3,1
	354	380	-26,0	-6,8
<b>Betriebsergebnis</b>	-414	-463	49,0	-10,6
Finanzerträge	463	479	-15,5	0,0
Finanzaufwendungen	4	0	4,0	0,0
<b>Finanzergebnis</b>	459	479	-20	0
Steuern	0	0	0,0	0,0
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	45	16	29,5	190,3
Betriebskostenzuschuss	0	0	0,0	
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	45	16	29,5	190,3

## 4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

### 4.1. Voraussichtliche Entwicklung

#### **Freibadsanierung Herborn**

Die Sanierung beinhaltet die Errichtung eines neuen Funktionsgebäudes mit Umkleiden, Duschen, Raum für das Aufsichtspersonal, Sozialräumen, Büro, Kassenbereich und Kiosk. Gegenüber den ersten Planungen wird das Gebäude parallel zum jetzigen Fahrweg errichtet. Neben den energetischen Vorteilen im späteren Betrieb kann das Gebäude ohne Schließung des Bades errichtet werden. Nach Fertigstellung kann das jetzige Dusch- und Umkleidegebäude abgerissen werden. Auch das Eingangsgebäude verliert seine Funktion und soll abgebrochen werden. Ziel ist es, die Anzahl der zu unterhaltenen Gebäude zu minimieren. Die Probleme im derzeitigen Technikbereich werden behoben. Die Sanierung erfolgt

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

unter energetischen Gesichtspunkten zur Senkung des Energieverbrauchs. Nach Fertigstellung der Maßnahme kann die Anlage weiter als Freibad betrieben werden.

### **Modul: Parkplatz**

Im Bereich der Friedhofserweiterung können 80 Parkplätze entstehen. Die barrierefreie Zuwegung auf die Ebene der Badeplatte ist möglich. Durch die Zufahrt über den Franzosenweg kann das Wohngebiet spürbar entlastet werden. Auch die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen in diesem Bereich ist denkbar. Planung und Umsetzung wären Aufgabe der Stadt Herborn.

### **Modul: Sportanlage**

Auf der ebenen Fläche des derzeitigen Eingangsgebäudes könnte eine Sportanlage als Ersatz für die wegfallenden Flächen unterhalb des Technikgebäudes entstehen. Alternativ kann auch eine Grünfläche angelegt werden. Die Umsetzbarkeit muss im Laufe des Verfahrens geprüft werden.

### **Modul: Bachsanierung**

Über das Gelände verläuft ein verrohrter Bachlauf. Je nach Förderung wäre eine Renaturierung machbar. Die Maßnahme könnte die Attraktivität des Bades steigern und ist ökologisch sinnvoll. Die Umsetzbarkeit muss im Laufe des Verfahrens geprüft werden.

### **Erschließung über den vorhandenen Feldweg:**

Der Ausbau des Feldweges sollte durch die Stadt Herborn als Eigentümer erfolgen. Der weitere Fortgang im Projekt ist an Einzelbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebunden.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### **Freibad Schönbach**

Ab Mitte der Freibadsaison 2022 war ein erhöhter Frischwasserverbrauch feststellbar. Ursache waren altersbedingte Beschädigungen an der Beckenfolie. Die Reparatur durch eine Fachfirma ist zwischenzeitlich erfolgt. Ein Austausch der Folie wird nach der Freibadsaison 2023 erforderlich. Für das Bad sollte zudem Mittelfristig die Heizung umgestellt werden. Aktuell werden verschiedene Möglichkeiten erörtert. Um einen Förderantrag zu ermöglichen, sind beide Projekte im Wirtschaftsplan ausgewiesen.

Mit dem Förderverein für das Freibad in Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab. Im Jahr 2022 wurden keine Beträge gezahlt. Die Zahlung, die erst nach der Prüfung der Steuererklärung geleistet wird, steht derzeit noch aus. Der Verein hat dem Bäderbetrieb jedoch im Jahr 2022 2.898,00 Euro für die Reparatur der Duschen im Freibad Schönbach gezahlt. Weiterhin hat der Verein eine Photovoltaikanlage errichtet und dem Betrieb übergeben. Hierdurch können die Betriebskosten gesenkt werden. Im Jahr 2019 wurden zudem die Pumpen ausgetauscht, was zur weiteren Kostensenkung beiträgt. Im Jahr 2020 konnte die Neugestaltung des Beckenumgangs abgeschlossen werden. Durch den Austausch der alten Platten gegen ein modernes Pflaster wurden Gefahrenstellen beseitigt und die Anlage optisch stark aufgewertet. Im Berichtsjahr wurden die Durchschreitebecken erneuert.

### **2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage erwachsen. Für das Freibad Herborn bestehen aufgrund des Sanierungsbedarfs Risiken für die generelle Betriebsbereitschaft der Anlage.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es zunehmend schwieriger bis unmöglich geeignetes Fachpersonal zu finden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Die Saison 2022 hat wieder gezeigt, dass ein Badebetrieb mit sehr langen Schönwetterphasen nur mit erheblichem Aufwand in der Personalplanung und der Gewinnung von Rettungsschwimmern sowie einer großen Bereitschaft der Mitarbeiter zur Mehrarbeit zu realisieren ist. Ob das in Zukunft gelingen wird, kann aufgrund des Fachkräftemangels gerade im Bäderbereich nicht garantiert werden.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.

# Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

## Stadtmarketing Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

#### 1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage  
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### 1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Besetzung des Aufsichtsrats zum 31.12.2022**

Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)  
Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)  
Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)  
Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)  
Andreas Bott (Herborner Werbering e.V.)  
Erentrud Ebner (Stadt Herborn)  
Sabrina Franz (Stadt Herborn)  
Dorothea Garotti (Stadt Herborn)  
Jens Nießmann (Stadt Herborn)  
Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)  
Jonas Trocha (Stadt Herborn)  
Lukas Winkler (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Jörg Michael Simmer

### 1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

## 2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

### 2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

#### 1. Veranstaltungen

##### a) Eigene Veranstaltungen

Ab dem April 2022 hatten die Auswirkungen der Corona-Pandemie keinen Einfluss mehr auf das Veranstaltungs-Geschehen. Im ersten Quartal mussten beliebte Events wie das Neujahrskonzert oder der Brutzelsonntag noch abgesagt werden, danach normalisierte sich die Lage weitgehend.

Im März haben wir gemeinsam mit der Stadtbücherei zwei **Literarische Spaziergänge** initiiert, beide Termine ausgebucht mit jeweils über 40 Teilnehmern - eine tolle Premiere! Das Fazit aller Gäste lautete: Solche Veranstaltungen sind absolut erwünscht und sollten verstärkt angeboten werden.

Mit dem Improvisationstheater Caracho und dem Karikaturisten Harold Hugenholz haben wir an zwei Wochenenden im April in der Stadt „**Frühlingserwachen**“ initiiert und versucht, Menschen in die City zu bringen.

Unsere neue Konzertserie **ParkLeben** war nur bedingt vom Wetterglück begünstigt. Sowohl im Mai als auch im September mussten wir einen Abend absagen. Insgesamt hatten wir etwas mehr als 2.500 Besucher zu verzeichnen. Erstmals wurden im September Dezibelmessungen und -beschränkungen umgesetzt, um die Lärmbelästigung der Anwohner zu minimieren. Erfreulich: Durch Hilfen aus dem

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



„Sonderfonds Kulturveranstaltungen“ des Bundes erhielten wir für ParkLeben eine Unterstützung von mehr als 12.000 Euro.

Das **Herborner Weinfest** wurde erstmals auf fünf Tage ausgedehnt und war nach zwei „entspannteren“ Weinsommern wieder als kompaktes Event zurück. Am neu angebotenen Mittwoch waren etwa 500 Besucher im Park, donnerstags 700, freitags ca. 2000 und am Samstag rund 2500. Der Sonntag verlief eher zäh. Die Anzahl der Securitykräfte wurde gesteigert. Wir haben über 13.000 Euro Einnahmen erzielt durch die Winzer/Weinwerbung (6.000), Werbering (3.000), VoBa (2.500, leider weniger als zugesagt) sowie Standgelder der Gastronomen.

Beim **Stadtradeln** vom 25. Juni bis 16. Juli legten 188 Aktive insgesamt 43.736 km zurück. Hier soll 2023 die Attraktivität durch Preise für die Besten gesteigert werden.

Die **Fußball-Stadtmeisterschaft** wurde vom SSC Burg und dem SV Herborn gemeinsam ausgerichtet und endete nach dreijähriger Pause mit dem Sieg des SSC Burg.

250 Besucher und damit weniger als erhofft kamen zum **Open-Air-Kino** mit dem Film „Elvis“. Hier haben wir ebenfalls eine Förderung über ein Corona-Hilfsprogramm erreicht.

Beim **Kinderspektakel** Ende August kamen über den Tag verteilt über 1000 Besucher in den Stadtpark. Erstmals gab es dafür keine eigene Aktionsbühne. Die Attraktionen, unter anderem mit dem Deutschen Fahrradmuseum, sorgten jedoch für großen Anklang. 2.000 Euro Förderung über die „Landkulturperlen“ halfen, das finanzielle Ergebnis deutlich zu verbessern.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### b) Stadtmarketing als Unterstützer

Beim **Erdbeersonntag** am 15. Juni platzte die Stadt aus allen Nähten, mit den „Smarties“ hatten wir noch eine besondere Attraktion geschaffen. Dagegen verlief der Kartoffelsonntag am 11. September, bei dem das Stadtmarketing „Geflunkerte Stadtgeschichten“ beitrug, weniger gut, was die Teilnahme der Vereine und die Kartoffelangebote anging.

Nach dreijähriger Pause fand wieder ein **Oktoberfest** statt, mit dessen Auslastung die veranstaltenden Festbetriebe Böckl aus der Oberpfalz so zufrieden waren, dass es 2023 eine weitere Auflage geben wird.

Der **Herborner Weihnachtspark** fand erneut über fünf Wochen im Stadtpark statt. Aufgrund der intensiven öffentlichen Diskussion muss in Absprache mit Betreiber Christian Hoernchen jetzt eine Standortklärung für die kommenden Jahre erfolgen. In Zusammenarbeit mit dem Werbering haben wir an drei langen Samstagen in der Vorweihnachtszeit auf dem Marktplatz für Kinder noch Zauberei und Puppentheater angeboten.

### 2. Tourismus

Vertreter des Stadtmarketings nahmen 2022 zumeist wieder in Präsenz an Zusammenkünften des Westerwaldsteigs, der Region Lahn-Dill-Bergland sowie der Deutschen Fachwerkstraße teil.

Werbung für die Stadt erfolgte durch den Besuch Aktiv-**Messe** „Erlebnis Natur“ in Wissen.

Das Projekt der **Neugestaltung** einer Route der wichtigsten touristischen Sehenswürdigkeiten Herborns wurde datentechnisch 2022 abgeschlossen. 17 Einzelgebäude wurden dafür ausgewählt und zum Teil mit einer Früher/Heute-Darstellung besonders hervorgehoben. Die vier wichtigsten Sehenswürdigkeiten

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



(Rathaus, Stadtkirche, Hohe Schule, Schloss) wurden mit je einem kurzen Film präsentiert. Der virtuelle Stadtrundgang ist auf der Homepage [www.herborn-erleben.de](http://www.herborn-erleben.de) zu finden. Die Beschilderung inkl. QR-Codes und ein neuer Abreißplan wurden Anfang 2023 umgesetzt.

Das **Gästeführer**-Team bestand 2022 aus 12 bzw. ab Jahresmitte aus 11 Personen (plus 2 Azubis), die über das Stadtmarketing koordiniert. Die Resonanz (die sich in den Feedback-Fragebögen bei den Besuchern zeigt) ist einhellig positiv. Alle Stadtführer werden regelmäßig fortgebildet.

Nach der Corona bedingten „Delle“ hat sich die Nachfrage nach individuellen Terminen erst ab Mai/Juni wieder gesteigert. Der Durchschnitt der Besucherzahlen für die klassischen **Stadtführungen** lag zunächst bei 3-5 Personen pro Gruppe. Erst weit in der 2. Jahreshälfte gab es wieder vereinzelte größere Gruppen. Das Gros insgesamt lag aber bei kleinen Gruppen 5 – 15 Personen. Als feste, so genannte offene Termine wurden in 2022 insgesamt 17 klassische Rundgänge angeboten (auch hier lag der Durchschnitt der Gäste bei unter 5 Personen). An offenen Thementouren wurden zusätzlich 13 angeboten. Hinzu kamen noch 116 gebuchte Gruppen sowie 31 weitere Themenführungen. Sehr gut angenommen wurden auch 2022 die beiden noch recht neuen Themenführungen über die Geschichte des Gesundheitswesens und der Pandemien in Herborn („1607“) sowie „Auf den Spuren des jüdischen Lebens in Herborn“, sowie seit über 15 Jahren immer ausgebucht der abendliche „Sagenrundgang“. Gestartet wurde der neue „weihnachtliche Sagenrundgang“ mit zwei Terminen. Insgesamt gab es 177 Stadtführungen (Themenführungen, offene etc.) nach 99 im Jahr zuvor.

Der **Wohnmobilstellplatz** am Schießplatz wurde weiter gut angenommen, müsste aber dringend umgestaltet werden.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Die **Übernachtungszahlen** des Statistischen Landesamtes (hier werden nur Unterkünfte ab 9 Betten erfasst; Ferienwohnungen, Privatzimmer und Appartements sind nicht enthalten) weisen für 2022 in Herborn 37.290 Übernachtungen aus. 2021 waren es 23.650. Die Zahlen für Dillenburg betragen 16.479 (Vorjahr: 13.950), in Haiger waren es 14.295 (13.072 in 2021).

Quelle: [www.statistik.hessen.de](http://www.statistik.hessen.de).

Dazu kommt noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen, Privatzimmern und Apartments. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), kommen hier ca. 170 Betten und dadurch viele weitere – ungezählte – Übernachtungen hinzu.

Die Präparierung der Strecken durch unseren Beauftragten für das touristische **Wander- und Radwegenetz** ist angesichts der vielen Waldschäden und des zunehmenden Vandalismus eine sehr sinnvolle Entscheidung. Sie hilft, die Qualität des Wegenetzes auf bestmöglichem Stand zu halten (z.B. durch das Erneuern fehlender Wegemarkierungen, Freischneiden und Mulchen von Wegen usw.). Da die erste Auflage der Rad-/Wanderkarte Herborn im Maßstab 1:25.000 weitgehend vergriffen und nach über 10 Jahren etwas veraltet war, ist in 2022 die aktualisierte Auflage durch den Marburger Kartographen Dr. Münzer erschienen. Hier war das Stadtmarketing unterstützend tätig.

Das Stadtmarketing-Team ist in den Arbeitskreis des **Radverkehrs** der Stadt eingebunden. In 2022 haben wir zudem eine neue Hinweistafel in der Stadtmitte neugestaltet, die wichtige Tipps für Radfahrer gibt.

Die Vermarktung von **Bustouren** durch den Naturpark Lahn-Dill-Bergland schritt 2022 weiter voran. Unsere Stadt ist dabei stets „Etappenort“ und zumeist Anlaufpunkt für eine Stadtführung sowie eine Mittagspause, so dass auch die heimische Gastronomie von dem Angebot profitiert.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Die Resonanz und Frequentierung der **Tourist Info** war im ganzen Jahr 2022 vergleichsweise hoch. Dazu tragen Tagestouristen aus dem Bereich Wandern und Radfahren ebenso bei wie Bahnreisende und Kunden, die wegen der Ausstellung bzw. Verlängerung des Schüler-Tickets zu uns kommen.

### 3. Innenstadt

Das Projekt „**Nette Toilette**“, erkennbar am entsprechenden roten Aufkleber, wurde im Frühjahr 2022 wieder aufgenommen.

Zusammen mit dem Werbering haben wir zum fünften Mal für die **Frühjahrsbepflanzung** der Stadt gesorgt.

### 4. Internes

#### a) Broschüren, Merchandise, Give-Aways

Unser Verkaufssortiment wird ständig aktualisiert und erweitert. Unser Prospektmaterial wird regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Insgesamt treten wir unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf, das dem CI unserer Stadt entspricht.

#### b) Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2022 T€ 58 nach T€ 32 im Vorjahr.

#### c) Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und –pflege

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### d) Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 8 getätigt (Vorjahr T€ 5,2). Die Abschreibungen betragen T€ 15.

### e) Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter einen Betriebskostenzuschuss von T€ 388 geleistet.

### f) Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für Festangestellte und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich nicht nennenswert verändert. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

## B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### a. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 15,0 % (Vorjahr 17,2 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen (ohne flüssige Mittel) beträgt 28,2 % (Vorjahr; 23,6 %) der Bilanzsumme. Die Rechnungsabgrenzungsposten betragen 0,2 % (Vorjahr: 0,6 %). Die liquiden Mittel betragen T€ 207 (56,6 %), im Vorjahr T€ 211,2 (58,6 %).

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 3,7 % (Vorjahr: 2,5 %), die Rückstellungen von 3,4 % (Vorjahr: 4,2 %) der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 90,7 % (Vorjahr 92,2 %).

### b. Finanzlage

Die regelmäßigen Einzahlungen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

### c. Ertragslage

Ohne Berücksichtigung der Zahlungen des Hauptgesellschafters beträgt das Betriebsergebnis -388 TEuro und verschlechtert sich damit von -362 TEuro um 26 TEuro gegenüber dem Vorjahr. Dies entspricht aber nicht unseren Erwartungen. Lt. Wirtschaftsplan 2022 war ein Betriebsergebnis in Höhe von -399,9 Teuro erwartet worden. Dieses konnte aber nicht erreicht werden, da einige Veranstaltungen gar nicht (z.B. Neujahrskonzert, Bruzzelsonntag, Sommerfest) oder in reduziertem Umfang (z.B. ParkLeben, 2 Tage abgesagt) stattgefunden haben.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### Vermögenslage (Bilanz)

Die Bilanz der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I des Jahresabschlusses beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Vermögensstruktur</b>						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	55	15,3	63	17,5	-8	-12,7
<b>Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4	1,1	2	0,6	2	100,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	89	24,7	81	22,5	8	9,9
Sonstige Vermögensgegenstände	10	2,8	1	0,3	9	900,0
Liquide Mittel	207	57,5	211	58,6	-4	-1,9
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,3	2	0,6	-1	-50,0
	<b>311</b>	<b>86,4</b>	<b>297</b>	<b>82,5</b>	<b>14</b>	<b>4,7</b>
	<b>366</b>	<b>101,7</b>	<b>360</b>	<b>100,0</b>	<b>6</b>	<b>1,7</b>
<b>Kapitalstruktur</b>						
Gezeichnetes Kapital	25	6,9	25	6,9	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	854,7	3.077	854,7	0	0,0
Verlustvortrag	-2.769	-769,2	-2.769	-769,2	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>Bilanzielles Eigenkapital</b>	<b>333</b>	<b>92,5</b>	<b>333</b>	<b>92,5</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3	0,8	3	0,8	0	0,0
<b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>	<b>336</b>	<b>93,3</b>	<b>336</b>	<b>93,3</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b>Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital</b>					0	
Rückstellungen	12	3,3	15	4,2	-3	-20,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3	0,8	4	1,1	-1	-25,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6	1,7	1	0,3	5	500,0
Sonstige Verbindlichkeiten	4	1,1	4	1,1	0	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	5	1,4	0	0,0	5	0,0
	<b>30</b>	<b>8,3</b>	<b>24</b>	<b>6,7</b>	<b>6</b>	<b>25,0</b>
	<b>366</b>	<b>101,7</b>	<b>360</b>	<b>100,0</b>	<b>6</b>	<b>1,7</b>

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, stellt sich wie folgt dar:

	2022	2021	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	58	32	26	81,3
<b>Gesamtleistung</b>	<b>58</b>	<b>32</b>	<b>26</b>	<b>81,3</b>
Sonstige betriebliche Erträge	407	365	42	11,5
Materialaufwand	73	35	38	108,6
<b>Rohergebnis</b>	<b>392</b>	<b>362</b>	<b>30</b>	<b>8,3</b>
Personalaufwand	231	228	3	1,3
Abschreibungen	15	17	-2	-11,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	146	117	29	24,8
	392	362	30	8,3
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Steuern	0	0	0	0,0
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>

#### 4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

#### 5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

##### 1. Voraussichtliche Entwicklung

###### Aktueller Stand

Das Aufgabengebiet der Stadtmarketing Herborn GmbH ist klar umrissen: Sie legt ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Diese drei Felder sollen helfen, den Bekanntheitsgrad der Stadt zu steigern und sie attraktiv für aktuelle und künftige Bewohner zu gestalten.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Der Wandertourismus mit der Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und dem Lahn-Dill-Bergland-Pfad hilft, die Stadt touristisch weiterzuentwickeln. Im Tourismus liegt eine der wesentlichen Entwicklungs-Chancen für die kommenden Jahre. Die stabilen Übernachtungszahlen belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt. Durch die anhaltende interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen, in denen man sich mit anderen Kommunen austauschen und ggf. gemeinsame Konzepte entwickeln kann und muss, erwarten wir ins gesamt eine positive Weiterentwicklung Herborns in diesem Sektor.

Die äußerst gute und enge Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering ist essentiell für die Arbeit der GmbH, vor allem in den Bereichen Innenstadt-Marketing bzw. Event-Planung. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage und bei Aktivitäten zur Steigerung der Innenstadt-Attraktivität und sind darüber hinaus immer Ansprechpartner für Vereine oder Gastronomie bei der Umsetzung von Vorhaben.

Dabei weisen wir daraufhin, dass die Zahl der Vollzeitstellen der GmbH nach wie vor nur bei drei Personen liegt. Aufgrund der Urlaubstage sind also mindestens in einem Drittel des Jahres nur zwei Personen anwesend — Krankheitsfälle nicht eingerechnet. Dass so eine Projektarbeit — rechnet man auch noch Außentermine mit ein — manch mal nur unter erschwerten Bedingungen und hoher Flexibilität der Mitarbeiter vonstattengehen kann, versteht sich von selbst.

Die Ertragslage der GmbH wird sich nicht durchgreifend ändern. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen, versuchen diese jedoch mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu begrenzen. Durch das In-Rechnung-Stellen von Mietgegenständen und Dienstleistungen, eine Steigerung der Ticketerlöse (auch in Form von Provisionen als Dienstleister, besonders zu nennen ist hier das Schüler-Ticket, aber auch VVK-Gebühren für Veranstaltungen über den Ticketdienstleister

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



AdTicket) sowie das Ansprechen von Sponsoren sind hier die Möglichkeiten vorgegeben.

Dennoch kalkulieren wir für das Jahr 2023 mit einem Fehlbetrag von ca. T€ 400, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen.

### **2023 - Was war bislang, und was kommt noch?**

In den ersten Monaten des Jahres waren die Mitarbeiter der GmbH nicht untätig. Neben den täglichen Besucherkontakten in der Tourist Info gab es folgendes zu berichten:

Mit dem Neujahrskonzert hatten wir im Januar bereits einen ersten Veranstaltungshöhepunkt zu verzeichnen. Das Landesjugendsinfonie-Orchester Hessen mit einem Klangkörper von über 70 jungen Musikern begeisterte die rund 300 Besucher im Vitos-Festsaal.

An den Start bringen konnten wir auch den neuen virtuellen Stadtrundgang, der mit vier integrierten Videos, QR-Codes und ineinander überblendeten Vorher-Nachher-Fotos ein zeitgemäßes Erkunden der Stadt vor Ort oder von zu Hause aus ermöglicht. Die Tagespresse hat dieses Projekt der Kollegin Ernst in ausführlicher Form gewürdigt.

Ebenfalls ein voller Erfolg waren die Tagestouren der Firma Felix Reisen ins Lahn-Dill-Bergland, die stets in Herborn starteten und nach einer Stadtführung auch in Herborn Mittagspause machten. Binnen 20 Tagen waren so mehrere hundert Gäste in der Stadt, wovon vor allem die Gastronomie profitierte. Leider hat die Firma Bender Reisen (Betreiber des Linienbus-Dienstes) eine Beschwerde beim VLDW eingereicht, dass durch die „fremden Busse“ die Pausen ihrer Fahrer beeinträchtigt gewesen seien. Ein Gespräch dazu steht noch aus.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Die Gästeführersaison startet vielversprechend mit einer Vielzahl von Anfragen von Reisegruppen. Aktuell sind bereits (Stand 23.3.) über 30 Touren bestätigt. Der neue Stadtführungs-Flyer liegt auch vor und wird u.a. auch an Hotels im Siegerland verteilt. Das Stadtmarketing war im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes in Koblenz auf der Reismesse vertreten, die deutlich besser als in den Vor-Corona-Jahren frequentiert war.

Den Start in die Veranstaltungs- und Freiluft-Saison haben wir mit dem zweiten literarischen Frauenspaziergang im März gestartet, der ausgebucht war und bereits im April eine Neuauflage erfährt.

### **2023 Was kommt noch?**

Traditionell die erste Großveranstaltung ist der vom Werbering veranstaltete und von uns unterstützte Brutzelsonntag Anfang April, bei dem allerdings die Mobilisierung der Vereine nach Corona weiterhin ein Problem darstellt.

Die Erstellung einer "Schleife" des Hugenotten-Wanderwegs durch die Altstadt, einer neuen Rothaarsteig-Spur in der Herborner Gemarkung sowie das Gemeinschaftsprojekt mit der Gemeinde Greifenstein zur Aufbesserung eines Teils der Greifenstein-Schleife stehen in den kommenden Monaten auf der To-Do-Liste im Bereich Wandern.

„ParkLeben“ nennen sich die vier Abende im Stadtpark am 5., 6., 12. und 13. Mai, bei denen zwischen 19 und 23 Uhr Live-Musik auf die Zuhörer wartet und die wieder in Zusammenarbeit mit der heimischen Gastronomie über die Bühne gehen. Live-Musik wird nur bis 23 Uhr gespielt, mit Rücksicht auf die Anwohner.

Mit dem Gastspiel des Zirkus Charles Knie vom 27.-29.6. (keine Wildtiere, nur Papageien und Pudel, dafür Akrobatik und eine tolle Wassershow) wartet ebenso ein

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Highlight wie mit dem Herborner Weinfest vom 28.6.-1.7., das erstmals bereits am Samstag enden wird.

Am 8. Juli macht die Benefiz-Radtour „Menschen für Kinder“ in Herborn Station, am 15. Juli gibt es ein großes Spiel- und Sportfest des Sportkreises im Stadion. Im Stadtpark wird am 4. August ein Film open-air gezeigt, tags darauf startet die dreitägige Kornmarkt-Kirmes. Der Zeitraum für das Stadtradeln ist der 19. August bis 9. September. Und am 27. August freuen sich die Kleinsten über das Kinderspektakel im Stadtpark.

Mit dem Kartoffelsonntag am 10. September läuten wir den Herbst ein, der mit dem 3. Herborner Oktoberfest (6.-15. Oktober) und dem Martinimarkt (10.-13. November) weitere Höhepunkte parat hält, ehe der Weihnachtsmarkt ab dem 27. November den Jahresendspurt einläutet.

Losgelöst von den Veranstaltungen laufen in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und der Verwaltung Gespräche zu einer Stadt-App, die alle Infos zu Herborn bündeln kann. Ebenfalls in voller Planung ist die Bürgerfahrt nach Ilawa, die vom 16.-23. Juli stattfinden wird. Und die Nutzung des touristischen Systems Deskline wird weiter vorangetrieben.

### **Perspektive 2024 ff.**

Einen Ersatz für das Sommerfest (wie bei der letzten AR-Sitzung besprochen) haben wir aus Kostengründen für dieses Jahr noch nicht geplant. Aber: In Zusammenarbeit mit dem Werbering planen wir für den 9. September (einen Tag vor dem Kartoffelsonntag) einen Familientag mit einigen Attraktionen aus dem Straßentheaterbereich. Insgesamt mit deutlich niedrigerem und geteiltem Budget. Sollte das funktionieren, ist die Weiterentwicklung zum Kultur- und Altstadtfest 2024 ff. durchaus denkbar.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

Aus unserer Sicht zu überlegen wäre in jedem Fall, ob man das Jahr 2026 nutzt, um die 775-Jahrfeier der Stadtrechte Herborns zu feiern und neue Schwerpunkte zu setzen.

Wie sieht die Zukunft der Stadtmarketing GmbH aus? Sowohl personell als auch räumlich? Angesichts personeller Veränderungen, die sich beim Mitgesellschafter Werbering andeuten, muss man abwarten, inwieweit die Konstruktion der GmbH tragfähig bleibt bzw. ob weitere Aufgaben hinzukommen.

Auch die Verortung der GmbH am Bahnhof steht mittelfristig auf dem Prüfstand. Sollte die Stadt Herborn Teil des KOMPASS-Programms werden und künftig die Stadtpolizei im Bahnhof ansiedeln, müssten neue, innenstadtnahe Räumlichkeiten für das Stadtmarketing gefunden werden. Leerstände in der Stadt, wie bspw. Das „Schatzhaus“, gäbe es. Hier müssten nur Aufsichtsrat, Politik und Verwaltung entsprechende Entscheidungen treffen.

### **5.1. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

In den vergangenen Jahren haben wir es geschafft, den Betriebskostenzuschuss der Stadt zu reduzieren bzw. zu stabilisieren. Risiken für die künftige Entwicklung der GmbH erwachsen aktuell zum einen aus der Ertrags- und Liquiditätsslage unserer Gesellschaft. Wir werden trotz aller Anstrengungen und Verbesserungen auch kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Dazu kommt die oben beschriebene Ungewissheit bzgl. der Räumlichkeiten bzw. möglicher Aufgabenerweiterungen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Betriebskostenzuschuss der Stadt hätten.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

Über allem muss das Ziel stehen, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort mit hoher Lebensqualität zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge dienen stets dazu, die Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist landesweit als seriöser und flexibler Ansprechpartner geschätzt, wenn es darum geht, Vorhaben und Projekte umzusetzen.

Daran und dass Herborn weiterhin eine hohe Anziehungskraft auf Zuzügler, Bewohner und Besucher aus der Region behält, gilt es zu arbeiten.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

## Tierpark Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages am 09. Februar 2017 wurde die Gesellschaft in Tierpark Herborn GmbH umbenannt.

#### 1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Förderverein Tierpark Herborn e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

#### 1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

- Förderverein Tierpark Herborn e.V.

(Vorstand)

125 Stimmen

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Tierpark Herborn GmbH setzt sich zum Stichtag 31.12.2022 wie folgt zusammen:

Frau Bürgermeisterin Katja Gronau, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Tierpark Herborn e.V.)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Kurt Walter Meinl (Stadt Herborn)

Herr Alexander Ulmer (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Frau Birgit Nickel (Stadt Herborn)

Herr Rommnick Hampel (Tierpark Herborn e. V.)

Herr Arno Fiehl (Tierpark Herborn e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

### 1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

## 2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

### 2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das erste „Nach-Corona-Jahr“ 2022 startete mit viel Sonnenschein und warmen Temperaturen. Ende März verzeichnete der Tierpark daher bereits über 9.000 Besucher. Auch die Sommermonate waren gut besucht, selbst bei durchwachsenem Wetter zog es die Menschen ins Freie. Diese konstant hohen Besucherzahlen führten zu einem erneuten Allzeit-Rekord von über 47.200 Besuchern. Nach dem Rekord des Vorjahres mit rd. 46.400 Besuchern eine weitere erfreuliche Entwicklung.

Das machte sich auch bei den Einnahmen bemerkbar. Das Erdmännchencafé konnte wieder öffnen und auch die Zooschule nahm die pädagogische Arbeit wieder auf (+ TEUR 4). Die Führungen für Schulklassen waren so stark nachgefragt, dass in einigen Fällen kein Angebot gemacht werden konnte. An manchen Tagen waren bis zu 9 Schulklassen gleichzeitig im Tierpark unterwegs. Da der Jahreskartenverkauf in 2021 stark zugenommen hatte, sanken die Eintrittseinnahmen gegenüber dem Vorjahr zwar um TEUR 5 auf TEUR 221, dafür konnten bei den Souvenirs, Eis, Getränken und Speisen ein Umsatzplus von TEUR 23 erzielt werden, da das Café im Vorjahr noch geschlossen bleiben musste.

Auch medial war der Park durch etliche Fernseh- und Rundfunkbeiträge stark vertreten, was sicherlich zu den hohen Besucherzahlen beitrug. Gegenüber der Spendenbereitschaft in den Coronajahren war das Spendenaufkommen (in 2022 TEUR 40 bei Spenden und Patenschaften), möglicherweise auch aufgrund der für alle

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Haushalte spürbaren Inflation geringer als im Vorjahr (TEUR 72), aber dennoch erfreulich hoch gegenüber den Jahren vor Corona (TEUR 16 in 2019).

Der Besucherrekord und die damit verbundenen Einnahmen, gepaart mit den vielen Spenden führten dazu, dass die GmbH gegenüber dem Ansatz im Wirtschaftsplan rund TEUR 61 weniger Zuschuss von der Stadt in Anspruch nehmen musste.

Steigende Kosten verzeichnete die GmbH bei den Lebensmitteln zum Weiterverkauf (+ TEUR 7), da das Café wieder geöffnet werden konnte, aufgrund des guten Kiosk-Umsatzes beim Materialaufwand aus dem Kauf von Handelswaren (+ TEUR 2), beim Flüssiggas (+ TEUR 1), den Futtermitteln (+ TEUR 2) und bei den Personalkosten vor Veränderung der Rückstellungen (+ TEUR 15). Diese gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Personalkosten resultieren vor allem aus der 1,8 %-igen Lohnsteigerung für die Festangestellten. Eingespart werden konnte dagegen u.a. bei den Büromaterialien (- TEUR 2), dem Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen (- TEUR 10) und dem Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen (- TEUR 4).

Die aktivierten Eigenleistungen (Tiernachzuchten) glichen sich mit den Tierabgängen aus. Erfreuliche Nachzuchten gab es u.a. bei den Bartkäuzen, Trauerschwänen, Kurzohr-Rüsselspringern, Schellenten, Abdimstörchen, Straußwachteln und Weißkopfruderenten. Neu eingezogen sind u.a. drei Weißstörche, zwei Dikdiks, drei Gürtelschweife, ein Erdmännchen und eine Spaltenschildkröte.

Am Ende des Jahres musste von dem im Wirtschaftsplan mit TEUR 242 angesetzten Verlustausgleich durch die Stadt nur TEUR 181 abgerufen werden.

Insgesamt ergeben sich Erträge von TEUR 611 (Vorjahr: TEUR 611) und Aufwendungen im Wert von TEUR 611 (Vorjahr: TEUR 611), so dass das Jahr mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließt.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### 2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Der Winter 2022/2023 war erneut sehr mild, so dass der Park durchgehend geöffnet bleiben konnte. Das nasskalte Wetter im bisherigen Frühjahr war nicht dazu angetan rekordverdächtige Besucherzahlen hervorzubringen. Dennoch konnten bislang bereits 10.000 Besucher im Park begrüßt werden (im Durchschnitt sonst etwa 9.200). In Kürze steht die offizielle Einweihung der Kakaduvoliere an. Gleichzeitig soll auf der Papageienwiese zusätzlich eine Stachelschweinanlage entstehen. Die Baustellenzufahrt für diese Projekte führt durch das Erweiterungsgelände und soll in der weiteren Nutzung als Besucherweg mit neuen Spielgeräten bestückt werden. Hierfür sind Fördergelder beantragt. Ebenfalls in Planung ist der Bau neuer Eulenvolieren. Mit Eröffnung der neuen Anlagen wird es weitere Anreize für Besucher geben, den Park zu besuchen, so dass damit zu rechnen ist, dass die Besucherzahlen weiter steigen. Nicht kalkulierbar ist hierbei natürlich die Wetterlage, vor allem an den Wochenenden und in den Ferien. Bereits ein verregneter, statt sonniger Sonntag kann einen Unterschied von EUR 5.000 bei den Tageseinnahmen ausmachen. In Prüfung ist auch die Installation weiterer Photovoltaikanlagen, die beim konstant hohen Stromverbrauch des Parks, langfristig Kosten senken könnten.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 planen wir ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### 3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2022 TEuro	2021 TEuro	Veränderung 2022 – 2021 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	1.070	919	151
Umlaufvermögen	293	366	-73
Rechnungsabgrenzungsposten	0	1	-1
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.363</b>	<b>1.286</b>	<b>77</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	450	450	0
Sonderposten Investitionszuschüsse	831	645	186
Rückstellungen	12	8	4
Verbindlichkeiten	70	182	-112
Rechnungsabgrenzungsposten	0	1	-1
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.363</b>	<b>1.286</b>	<b>77</b>

<b>Gewinn- u. Verlustrechnung</b>	2022 TEuro	2021 TEuro	Veränderung 2022 – 2021 TEuro
Umsatzerlöse	326	310	16
+ andere aktivierte Eigenleistung	10	17	-7
+ sonstige betriebliche Erträge	275	284	-9
- Materialaufwand	66	59	7
- Personalaufwand	374	352	22
- Abschreibungen	51	44	7
- sonst. betr. Aufwendungen	120	156	-36
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

#### 4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Geschäftsführerin erhält Geschäftsführerbezüge.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

## Stadtwerke Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

#### 1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

#### 1.3 Organe und Besetzung

##### **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeisterin als vom Magistrat bestellter Vertreter

##### **Aufsichtsrat zum 31.12.2021**

- Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Christian Rösser
- Jörg Menger

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



- Elisabeth Kickner
- Reiner Hühne
- Jens Nießmann
- Günther Reeh
- Marcel Becker
- Raffael Fruscio
- Manfred Rompf

### **Geschäftsführung:**

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

### **1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

### **1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 4.776,77 TEuro auf 37.108,91 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 13.464,71 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 5.603,45 TEuro. Vermindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 5.674,63 TEuro. Dieses liegt um 1.382,67 TEuro über dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Berücksichtigung der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 4.036,98 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn von 4.033,49 TEuro.

## 2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2022 TEuro	2021 TEuro	Veränderung 2022 – 2021 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	29.059,31	27.121,59	1.937,72
Umlaufvermögen	17.099,62	11.335,28	5.764,34
Rechnungsabgrenzungsposten	80,23	61,01	19,22
<b>Bilanzsumme</b>	<b>46.239,16</b>	<b>38.517,88</b>	<b>7.721,28</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	36.135,73	32.565,52	3.570,21
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	3.013,71	1.486,81	1.526,90
Verbindlichkeiten	7.089,72	4.465,55	2.624,17
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>46.239,16</b>	<b>38.517,88</b>	<b>7.721,28</b>

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



	2022 TEuro	2021 TEuro	Veränderung 2022 – 2021 TEuro
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
Umsatzerlöse	37.108,91	32.332,14	4.776,77
+ andere aktivierte Eigenleistungen	251,10	287,28	-36,18
+ sonstige betriebliche Erträge	120,49	157,60	-37,11
- Materialaufwand	24.015,79	20.885,77	3.130,02
<b>Rohergebnis</b>	<b>13.464,71</b>	<b>11.891,25</b>	<b>1.573,46</b>
- Personalaufwand	4.151,89	4.015,82	136,07
- Abschreibungen	2.043,89	1.914,31	129,58
- sonst. betr. Aufwendungen	1.665,48	1.622,01	43,47
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>5.603,45</b>	<b>4.339,11</b>	<b>1.264,34</b>
+ Finanzerträge	71,22	18,98	52,24
- Finanzaufwand	0,04	66,13	66,09
<b>Finanzergebnis</b>	<b>71,18</b>	<b>-47,15</b>	<b>118,33</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>5.674,63</b>	<b>4.291,96</b>	<b>1.382,67</b>
- EE-Steuern	1.637,65	1.227,27	410,38
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>4.036,98</b>	<b>1.750,43</b>	<b>972,29</b>
- sonstige Steuern	3,49	35,81	-32,32
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	0,00	0,00	0,00
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
<b>Jahresergebnis</b>	<b>4.033,49</b>	<b>3.028,88</b>	<b>1.004,61</b>

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst

### **3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung**

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.  
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

# Anlagen

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



### 1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

#### § 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. 2 Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

### **§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften**

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
  - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
  - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

### **§ 123 HGO – Unterrichts- und Prüfungsrechte**

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

### **§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung**

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

### **§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen**

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

### **§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften**

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

### **§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung**

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

### **§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts**

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Ergebnisverwendung,
5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

### **§ 127 HGO – Eigenbetriebe**

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

### § 127a HGO – Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

### § 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

## 2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

### § 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022



---

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

### **§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde**

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

# Beteiligungsbericht 2023

## für das Wirtschaftsjahr 2022

---



### **Impressum**

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39  
35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: [www.herborn.de](http://www.herborn.de)

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Zentrale Dienste  
Fachdienst Finanzen, Kasse und Steuern

Tel.: 02772/708-246

E-Mail: [finanzen@herborn.de](mailto:finanzen@herborn.de)